

Reisebedingungen für Pauschalreiseverträge im Paderborner Land

Sehr geehrter Reisegast,

wir bitten Sie um **aufmerksame Lektüre** der nachfolgenden Reisebedingungen. Diese Reisebedingungen werden, soweit wirksam einbezogen, Bestandteil des Pauschalreisevertrages, den Sie mit der Touristikzentrale Paderborner Land e.V. –nachstehend „TPL“ abgekürzt-abschließen. **Diese Reisebedingungen gelten ausschließlich für die Pauschalreiseverträge. Sie gelten nicht für die Vermittlung fremder Leistungen (wie z. B. Gästeführungen und Eintrittskarten), nicht für Einzelleistungen, insbesondere Verträge über Beherbergungsleistungen, bzw. deren Vermittlung. Beachten Sie für Unterkunftsleistungen bitte die Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen.**

1. Vertragsschluss, Stellung der TPL, Verpflichtungen der Buchungsperson

1.1. Mit der Reiseanmeldung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Reisegast der TPL den Abschluss eines Pauschalreisevertrages auf der Grundlage der Reisebeschreibung und der Reiseinformationen, die der Buchung zugrunde liegen, verbindlich an.

1.2. Im Falle einer elektronischen Übermittlung des Buchungswunsches bestätigt die TPL dem Gast unverzüglich auf elektronischem Weg dessen Eingang. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Buchungsbestätigung dar und begründet keinen Anspruch auf Zustandekommen des Pauschalreisevertrages entsprechend dem Buchungswunsch des Gastes.

1.3. Der Pauschalreisevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung der TPL an den Reisegast zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhält der Reisegast die schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermittelt. Eine solche kann unterbleiben, wenn die Buchung des Reisegastes kürzer als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

1.4. Weicht die Buchungsbestätigung der TPL von der Reiseanmeldung des Reisegastes ab, so liegt ein neues Angebot der TPL vor, an welches diese 10 Tage ab dem Datum der Buchungsbestätigung gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses geänderten Angebots zu Stande, soweit der Gast die Annahme dieses Angebots durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt. Entsprechendes gilt, wenn die TPL dem Reisegast ein schriftliches Angebot für eine Pauschale unterbreitet hat.

1.5. Der die Buchung vornehmende Gast haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Gästen, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Leistungen, Leistungsänderungen, Preisänderungen

2.1 Die von TPL geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der dieser zugrunde liegenden Ausschreibung des jeweiligen Pauschalangebots und nach Maßgabe sämtlicher, in der Buchungsgrundlage enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

2.2 Leistungsträger, insbesondere Unterkunftsbetriebe sowie Reisebüros sind von der TPL nicht bevollmächtigt Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu

treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern.

2.3 TPL kann den vereinbarten Reisepreis nach Vertragsabschluss bis 20 Tage vor Reisebeginn entsprechend den Anforderungen des § 651f BGB erhöhen. TPL wird den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilen. Sofern niedrigere Kosten für TPL anfallen, kann der Reisende die Senkung des Reisepreises verlangen.

2.4 Im Falle einer erheblichen Vertragsänderung nach Vertragsabschluss und vor Reisebeginn ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von TPL gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn TPL eine solche angeboten hat. Reagiert der Reisende auf die von TPL gesetzte Frist nicht, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf wird der Reisende von TPL in der Erklärung in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hingewiesen.

3. Anzahlung/Restzahlung

3.1 Nach Vertragsabschluss (Zugang der Buchungsbestätigung) und nach Übergabe eines Sicherheitsscheines gemäß § 651r BGB ist eine Anzahlung i.H.v. 20% zu bezahlen.

3.2 Die Restzahlung ist, soweit der Sicherheitsschein übergeben wurde, 2 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, soweit feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7. dieser Bedingungen genannten Gründen abgesagt werden kann und im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist.

3.3 Die Verpflichtung zur Übergabe eines Sicherheitsscheines nach Ziff. 3.1 und 3.2 entfällt, abweichend von Ziffer 3.1 und 3.2, wenn die vereinbarten Reiseleistungen keine Beförderungen von oder zum Reiseort beinhalten und vereinbart ist, dass der gesamte Reisepreis erst am Reise-/Aufenthaltsende an die TPL oder den Unterkunftsbetrieb zu bezahlen ist.

3.4 Ist die TPL zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage und leistet der Reisegast die Anzahlung oder Restzahlung nicht oder nicht vollständig zu den vereinbarten Fälligkeiten, ohne dass ein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des Gastes be-

steht, so ist die TPL berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Reisegast mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 4 dieser Bedingungen zu belasten.

4. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchung

4.1 Der Reisende kann bis Reisebeginn jederzeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Es wird dringend empfohlen, den Rücktritt zur Vermeidung von Missverständnissen schriftlich zu erklären. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der TPL.

4.2 Im Fall des Rücktritts durch den Reise Teilnehmer kann TPL eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von TPL zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände aufgetreten sind, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen am Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Im Rahmen der Entschädigung sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung von Reiseleistungen berücksichtigt.

4.3 Die TPL kann folgende Entschädigungspauschalen berechnen:

- bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises
- vom 30. bis zum 21. Tag vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises
- vom 20. bis zum 12. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises
- vom 11. bis zum 03. Tag vor Reisebeginn 60 %
- ab dem 3. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise 90 % des Reisepreises

4.4 Der Abschluss einer Reise-Rücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

4.5 TPL ist verpflichtet, auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung zu begründen. Dem Reisenden bleibt der Nachweis offen, die TPL zustehenden Gebühren seien wesentlich geringer als die von TPL geforderte Pauschale.

4.6 Die TPL behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit die TPL nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht die TPL einen solchen Anspruch geltend, so ist die TPL verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.7 Werden auf Wunsch des Reisegastes nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft, der Verpflegungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchungen) vorgenommen, so kann die TPL, ohne dass ein Rechtsanspruch des Reisegastes auf die Vornahme der Umbuchung besteht und nur, soweit dies überhaupt möglich ist, ein Umbuchungsentgelt von € 25,- erheben.

4.8 Für Rücktritt und Umbuchung gilt, dass bei gebuchten Eintrittskarten Kosten, die durch die Rückgabe oder die Änderung entstehen, neben dem Umbuchungsentgelt bzw. der Rücktrittsentschädigung gesondert zu bezahlen sind, soweit es der TPL nicht gelingt, die Eintrittskarte anderweitig zu verwenden.

5. Obliegenheiten des Reisenden, Kündigung durch den Reisenden

5.1 Der Reisende ist verpflichtet, eventuell auftretende Mängel unverzüglich der TPL anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Soweit TPL infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen kann, ist der Reisende nicht berechtigt Minderungsansprüche nach § 651m BGB geltend zu machen oder Schadenersatzansprüche nach § 651n BGB zu verlangen.

5.2 Wird die Reise infolge eines Reise mangels erheblich beeinträchtigt oder ist dem Reisenden die Durchführung der infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem TPL erkennbarem Grund nicht zuzumuten, so kann der Reisende den Pauschalreisevertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die TPL, bzw. seine Beauftragten eine Ihnen vom Reisegast bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von der TPL oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

6. Besondere Obliegenheiten des Reisenden bei Pauschalen mit ärztlichen Leistungen, Kurbehandlungen, Wellnessangeboten

6.1 Bei Pauschalen, welche ärztliche Leistungen, Kurbehandlungen, Wellnessangebote oder vergleichbare Leistungen beinhalten, obliegt es dem Reisenden, sich vor der Buchung, vor Reiseantritt und vor Inanspruchnahme der Leistungen zu informieren, ob die entsprechende Behandlung oder Leistungen für ihn unter Berücksichtigung seiner persönlichen gesundheitlichen Disposition, insbesondere eventuell bereits bestehender Beschwerden oder Krankheiten geeignet sind.

6.2 Die TPL schuldet diesbezüglich ohne ausdrückliche Vereinbarung keine besondere, insbesondere auf den jeweiligen Reisenden abgestimmte, Aufklärung oder Belehrung über Folgen, Risiken und Nebenwirkungen solcher Leistungen

6.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die TPL nur Vermittler solcher Leistungen ist oder ob diese Bestandteil der Reiseleistungen sind.

7. Haftung

7.1 Die Haftung der TPL für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den

dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden nicht schuldhaft herbeigeführt wird.

7.2 Die TPL haftet nicht für Angaben und Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen,

a) die nicht vertraglich vereinbarte Hauptleistungen und nicht Bestandteil des Pauschalangebots der TPL sind,

b) für den Gast erkennbar und in der Reiseausschreibung oder der Buchungsbestätigung als Fremdleistung bezeichnet sind, und

c) die bei der Buchung des Pauschalangebots oder während des Aufenthalts als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Kur- und Wellnessleistungen, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.), soweit die Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Kur- und Wellnessleistungen, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.), soweit die Fremdleistungen eindeutig bezeichnet sind, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise sind.

7.3 Bei Leistungen, die nicht Bestandteil des Pauschalangebots der TPL haftet dieser insbesondere nicht für ärztliche Leistungen, Therapieleistungen, Massagen oder sonstige Heilanwendungen oder Dienstleistungen, die zusätzlich zur gebuchten Pauschale vermittelt werden, soweit diese Leistungen so eindeutig als vermittelte Fremdleistungen gekennzeichnet sind, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise sind. Soweit solche Leistungen Bestandteile der Reiseleistungen sind, haftet die TPL nicht für einen Heil- oder Kurerfolg.

8. Rücktritt der TPL

8.1 Die TPL kann, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird, beim Nichterreichen einer ausgeschrieben oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, bis 3 Wochen vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten.

8.2 Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung zu verweisen.

8.3 Die TPL ist verpflichtet, den Gast unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten.

8.4 Ergibt sich schon vor Ablauf der in Ziffer 8.1 bezeichneten Frist, dass die Reise nicht durchgeführt wird, so ist die TPL verpflichtet, den Rücktritt unverzüglich zu erklären.

8.5 TPL kann vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn sie aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist, in diesem Fall hat TPL den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund zu erklären.

8.6 Im Falle des Rücktritts erhält der Gast den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

9. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, we-

gen Krankheit oder aus anderen, nicht von der TPL zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung. Die TPL bezahlt an den Reisegast jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an die TPL zurückerstattet worden sind.

10. Gerichtsstand

10.1 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisegast und dem TPL findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

10.2 Der Reisegast kann die TPL nur an dessen Sitz verklagen.

10.3 Für Klagen der TPL gegen den Reisegast ist der Wohnsitz des Reisegastes maßgebend. Für Klagen gegen den Reisegast, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der TPL vereinbart.

10.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Pauschalreisevertrag zwischen dem Reisegast und der TPL anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Reisegastes ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Pauschalreisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Reisegast angehört, für den Reisegast günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

10.5 TPL nimmt derzeit nicht an einem – freiwilligen – Verfahren zur alternativen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil. Daher kann ein solches Verfahren und auch die von der EU Kommission unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> bereitgestellte Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (OS-Plattform) vom Reisegast nicht genutzt werden.

Stand: 11.11.2020